

# Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

## Regierungsentwurf zu §§ 265c, 265d StGB

Von Prof. Dr. Ralf Krack, Osnabrück

### I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 10. Juni 2016 dem Bundestag den „Entwurf eines [...] Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ übersandt.<sup>1</sup> Kernbestandteil ist die Einführung der beiden Delikte „Sportwettbetrug“ (§ 265c StGB-E) und „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ (§ 265d StGB-E), die dem Schutz der Integrität des Sports sowie des Vermögens der Beteiligten dienen sollen. Der Regierungsentwurf entspricht hinsichtlich Normtext und Begründung weitgehend dem vorangegangenen Referentenentwurf aus dem November 2015.<sup>2</sup> Ein kleinerer Teil der Schwächen dieses Vorgängerentwurfs wurde behoben.

Dieses Vorhaben fügt sich in eine Reihe anderer Gesetzgebungsinitiativen ein, die in dieser Legislaturperiode verfolgt wurden. Zum einen ergänzt es das Ende 2015 in Kraft getretene Antidopinggesetz (AntiDopG), das mit seinem Straftatbestand in § 4 ebenfalls auf den strafrechtlichen Schutz der Integrität des Sports ausgerichtet ist.<sup>3</sup> Zum anderen handelt es sich um das dritte Gesetzesvorhaben zur Ergänzung des Korruptionsstrafrechts, das unmittelbar § 299 StGB betrifft (Erweiterung um die Geschäftsherrenvariante)<sup>4</sup> oder aber Delikte enthält, die § 299 StGB nachgebildet sind (zuvor schon §§ 299a, 299b StGB)<sup>5</sup>.

Im Vorfeld hatte das Bundesland Bayern mehrfach Entwürfe zu einem Sportschutzgesetz vorgestellt, die u.a. einen Tatbestand der „Bestechlichkeit und Bestechung im Sport“ enthielten.<sup>6</sup> Zu dem Entwurf aus dem Jahr 2009 habe ich in

dieser Zeitschrift anlässlich ihres fünfjährigen Bestehens Stellung genommen und mich gegen die Einführung eines solchen Delikts ausgesprochen.<sup>7</sup> Für die Hoffnung, dass es nicht zur Einführung eines solchen Tatbestandes kommt, war schon nach Abschluss des Koalitionsvertrags im November 2013 kaum noch Raum. Die Koalitionspartner der Bundesregierung haben sich verpflichtet, strafrechtliche Regelungen für die Bekämpfung von Spielmanipulationen zu schaffen.<sup>8</sup>

Daher besteht auch zum zehnjährigen Jubiläum der ZIS Anlass zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Vorhaben, die korruptive Einwirkung auf Sportwettkämpfe unter Strafe zu stellen. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, weshalb die vorgeschlagenen Delikte des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben nicht Gesetz werden sollten. In erster Linie fehlt es an der Strafwürdigkeit des beschriebenen Verhaltens. Darüber hinaus ist einiges zu bemängeln, u.a. dass sich die Entwurfsverfasser bei der Ausgestaltung der Tatbestände zu sehr an § 299 StGB orientiert und ihr Augenmerk zu sehr auf die aus dem Fall Hoyzer bekannte Art der Beeinflussung gelenkt haben.

### II. Kurze Einführung in die geplante Neuregelung

Die regelwidrige Beeinflussung von sportlichen Wettbewerben als solche wird auch zukünftig nicht unter Strafe stehen. Die „Schwalbe im Strafraum“, die der Vorstandsvorsitzende des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) weiterhin allein vom Schiedsrichter und nicht vom Strafgericht bestraft wissen wollte,<sup>9</sup> bleibt weiterhin ebenso straflos wie die Fehlentscheidung eines Wertungsrichters. Auch eine auf die Manipulation von Sportwettbewerben gerichtete Bestechung und Bestechlichkeit führt grundsätzlich nicht zur Strafbarkeit. Wenn etwa ein Gönner der Heimmannschaft vor einem Kreisligaspiel dem Schiedsrichter oder dem gegnerischen Torwart Geld dafür anbietet, regelwidrig Einfluss auf den Ausgang des Spiels zu nehmen, wird er dafür auch weiterhin nicht bestraft werden – ebenso wenig wie Schiedsrichter und Torwart, wenn sie sich auf das Angebot einlassen. Ein derar-

sondern lediglich Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verwendung von Dopingmitteln (BR-Drs. 658/06).

<sup>7</sup> Krack, ZIS 2011, 475 (479 ff.).

<sup>8</sup> Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 138. Abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=0D5C430E2ED85A728B219BB023BB942C.s3t2?blob=publicationFile&v=2>.

<sup>9</sup> So 2010 der damalige Generaldirektor des DOSB Vesper. Auch die in demselben Interview geäußerte Sorge, zukünftig müsse ein Stürmer nach einem absichtlichen Handtor „vom Platz weg“ verhaftet werden, ist weiterhin unbegründet. Interview abrufbar unter:

[http://www.dosb.de/de/service/sport-mehr/news/detail/news/sportschutzgesetz\\_wir\\_brauchen\\_ein\\_solches\\_gesetz\\_nicht/](http://www.dosb.de/de/service/sport-mehr/news/detail/news/sportschutzgesetz_wir_brauchen_ein_solches_gesetz_nicht/).

<sup>1</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 1 ff. (zitiert nach der „Vorabfassung“). Der Bundesrat hatte zuvor gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben (Plenarprotokoll 946. Sitzung, S. 251 C).

<sup>2</sup> „Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines [...] Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe“ v. 7.11.2015 (abrufbar unter:

[https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref\\_Spielmanipulation.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref_Spielmanipulation.pdf?blob=publicationFile&v=1)).

<sup>3</sup> BGBl. I 2015, S. 2210 ff.; zur Schutzrichtung BT-Drs. 18/4898, S. 1 ff.; BT-Drs. 18/6677, S. 1 ff.

<sup>4</sup> BGBl. I 2015, S. 2025 ff.

<sup>5</sup> BGBl. I 2016, S. 1254 ff.

<sup>6</sup> Entwurf 2009 abrufbar unter:

[https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/entwurf\\_sportschutzgesetz\\_30112009.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/entwurf_sportschutzgesetz_30112009.pdf);

Entwurf aus dem Jahr 2014 abrufbar unter:

<http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/sport.pdf>; Ein Bundesratsentwurf Bayerns aus dem Jahr 2006 enthielt – zeitlich vor der strafrechtlichen Aufarbeitung des Falles Hoyzer (BGHSt 51, 165) initiiert – noch kein solches Delikt,

tiges korruptives Verhalten soll jedoch zukünftig strafbar sein, wenn entweder ein Zusammenhang mit einer Sportwette besteht (§ 265c StGB-E) oder der Wettbewerb ein hochklassiger ist, bei dem die meisten Teilnehmer Berufssportler sind (§ 265d StGB-E). Nachfolgend sind die Regelungen wiedergegeben und kurz vorgestellt.

### 1. Sportwettbetrug (§ 265c StGB-E)

(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.

(3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.

(5) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,

1. die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und

2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

(6) Trainer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer bei dem sportlichen Wettbewerb über den Einsatz und die Anleitung von Sportlern entscheidet. Einem Trainer stehen Personen gleich, die aufgrund ihrer beruflichen oder wirt-

schaftlichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können.

Die Tathandlungen des § 265c StGB-E entsprechen denen der §§ 299, 331 ff. StGB. Das spezifische Unrecht besteht in dem subjektiven Bezug zu einer Sportwette („eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette“), deren Ausgang durch die manipulative Einwirkung des Bestochenen beeinflusst werden könnte („infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil [...] erlangt werde“). Täter der passiven Bestechung können Sportler und Trainer (Abs. 1) sowie Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter (Abs. 3) sein. Durch Abs. 6, der nicht nur den Trainerbegriff definiert (S. 1), sondern auch Personen mit mittelbarem Einfluss auf das Wettbewerbsgeschehen gleichstellt (S. 2), erfährt der Täterkreis eine deutliche Erweiterung auf sonstige Personen, die erheblichen Einfluss auf das sportliche Geschehen nehmen können. Die aktive Bestechung (Abs. 2 als Kehrseite des Abs. 1, Abs. 4 als Kehrseite des Abs. 3) ist wie gewohnt als Jedermannsdelikt ausgestaltet. Abs. 5 definiert das Merkmal „Wettbewerb des organisierten Sports“ weitgehend in der aus § 3 Abs. 2 AntiDopG bekannten Weise (Organisation der Veranstaltung und Vorgabe einzuhaltender Regeln durch eine nationale oder internationale Sportorganisation). In Ergänzung der dort vorgenommenen Begriffsbestimmung wird ausdrücklich geregelt, dass es um Sportveranstaltungen „im Inland oder Ausland“ geht.

### 2. Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB-E)

(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse.

(3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in regelwidriger Weise beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in regelwidriger Weise beeinflusse.

(5) Ein berufssportlicher Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,

1. die von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird,

2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden und

3. an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.

(6) § 265c Absatz 6 gilt entsprechend.

Der Täterkreis sowie die Tathandlungen entsprechen denen des § 265c StGB-E. Das spezifische Unrecht des § 265d StGB-E besteht darin, dass sich die Unrechtsvereinbarung auf die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe bezieht. Die Begriffsbestimmung des Abs. 5 erfasst nur solche Wettbewerbe, an denen überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung – unmittelbar oder mittelbar – Einnahmen von „erheblichem Umfang“ erzielen. Die Wettbewerbe müssen auf hoher Ebene organisiert sein (Sportbundesverband oder internationale Sportorganisation). Auch hier ist § 265c Abs. 6 StGB-E mit der Trainerdefinition und der Gleichstellung anderer Personen anwendbar (Abs. 6).

### 3. Besonders schwere Fälle (§ 265e StGB-E)

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 265c und 265d mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder

2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 265e StGB-E enthält für den Sportwettbetrug und die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben eine Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle. Der Strafrahmen reicht in einem solchen Fall von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe statt der Spanne von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren. Regelbeispiele sind das große Ausmaß des Vorteils, auf den sich die Tat bezieht (S. 2 Nr. 1), sowie (alternativ) die gewerbs- und bandenmäßige Tatbegehung (S. 2 Nr. 2).

### 4. Erweiterter Verfall (§ 265f StGB-E)

In den Fällen der §§ 265c und 265d ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 265f StGB-E eröffnet für beide Delikte die Anwendbarkeit des Erweiterten Verfalls, wenn eine Konstellation der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung gegeben ist.

### 5. Strafanwendungsrecht (§ 5 Nr. 10a StGB-E)

10a. Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§§ 265c und 265d), wenn sich die Tat auf einen Wettbewerb bezieht, der im Inland stattfindet.

Anders als der Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf eine Regelung zum Strafanwendungsrecht, die in § 5 StGB integriert werden soll. Für Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben soll das deutsche Strafrecht auch für im Ausland begangene Tatbeiträge gelten, wenn sie sich auf einen Wettbewerb beziehen, der in Deutschland stattfindet.

### 6. Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. p StPO-E)

p) Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben unter den in § 265e Satz 2 genannten Voraussetzungen

Für solche Fälle, in denen ein in § 265e S. 2 StGB-E beschriebenes Regelbeispiel gegeben ist (Vorteil großen Ausmaßes, gewerbs- oder bandenmäßige Begehungsweise), soll die Telekommunikationsüberwachung ermöglicht werden (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. p StPO-E).

## III. Vorüberlegungen zu einer kritischen Bewertung der Tatbestände

Bevor eine Bewertung des Gesetzesvorhabens erfolgen kann, sollen zwei Aspekte verdeutlicht werden, auf die es für die Bewertung der beiden vorgeschlagenen Korruptionstatbestände ankommt.

### 1. Trennung von Rechtsgut und Angriffsmodalität

Wie *Kindhäuser* in dieser Zeitschrift aufgezeigt hat, muss bei Korruptionstatbeständen zwischen dem Rechtsgut, dessen Schutz die Norm dient, und dem korruptiven Verhalten als Angriffsmodalität getrennt werden. Die Legitimität einer als Korruptionsdelikt ausgestalteten Strafnorm setzt die Verletzung oder Gefährdung eines schutzwürdigen Gutes voraus.<sup>10</sup> Bei der Korruptionsabrede handelt sich dagegen nur um eine spezifische Angriffsform, wie wir sie etwa auch in Gestalt von Täuschung, Drohung und Gewalt kennen.<sup>11</sup> Das korruptive Vorgehen allein kann daher keinen Straftatbestand ausmachen. Dabei geht es nicht um eine korruptionsspezifische

<sup>10</sup> *Kindhäuser*, ZIS 2011, 461.

<sup>11</sup> *Kindhäuser*, ZIS 2011, 461 (468); *Lüderssen*, in: Sieber/Dannecker/Kindhäuser/Vogel/Walter (Hrsg.), *Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht*, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 889 (891).

Besonderheit. Denn für alle Delikte gilt, dass die Legitimation nicht nur von der Angriffsmodalität, sondern in besonderer Weise auch vom geschützten Rechtsgut abhängt.<sup>12</sup> Diese Trennung wird jedoch im Bereich der Korruptionsdelikte teilweise vernachlässigt, z.B. wenn von einer „Verschiebung des Rechtsguts in Richtung Korruption“<sup>13</sup> oder einer im „nationalen Strafrecht vorgesehenen Differenzierung zwischen Korruptions- und Vermögensstrafrecht“<sup>14</sup> die Rede ist. Eine solche Differenzierung gibt es ebenso wenig wie die zwischen Täuschungs- und Vermögensdelikten. Das Vermögen wird in unterschiedlicher Weise strafrechtlich geschützt – in § 263 StGB vor der Angriffsform der Täuschung. Diese beiden Bestandteile des § 263 StGB finden sich auch in anderer Kombination. So wird das Vermögen vor anderen Angriffsformen geschützt, z.B. in § 266 StGB vor treuwidrigem Verhalten. Umgekehrt wird die Angriffsform der Täuschung bei Delikten mit anderer Schutzrichtung verwendet – in § 235 Abs. 1 Nr. 1 3. Var. StGB („durch List“) etwa für den Schutz des elterlichen Erziehungsrechts. Es ist daher z.B. nicht richtig, aus der Begrenzung, die § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB durch die Beschränkung auf die korruptive Angriffsweise erfährt, zu schließen, die Norm diene nicht dem Schutz des freien Wettbewerbs, sondern dem Individualrechtsgut der Integrität der internen Willensbildung im Unternehmen.<sup>15</sup> Rechtsgut ist der freie Wettbewerb – die Norm erfasst jedoch nur solche Gefährdungen des freien Wettbewerbs, die von der korruptiven Beeinflussung des Angestellten oder Beauftragten ausgehen, aufgrund derer das Unternehmensinteresse als Entscheidungskriterium überlagert wird.

Der Einfachheit halber wird hier und an anderer Stelle nicht näher auf die Schutzobjekte der Korruptionsdelikte eingegangen, die zwischen Angriffsmodalität und Rechtsgut stehen. So sind Schutzobjekte etwa das Ausbleiben einer unlauteren Bevorzugung (§ 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB), das Ausbleiben einer Pflichtverletzung (§ 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB) oder in §§ 265c, 265d StGB-E das Ausbleiben der Beeinflussung von Sportwettbewerben.

Für die Bewertung der §§ 265c, § 265d StGB-E kommt also der Frage nach dem geschützten Rechtsgut und seinem Gewicht eine wichtige und eigene Bedeutung zu. Die (zumindest angestrebte) korruptive Absprache stellt nur die

Angriffsmodalität dar und kann allein nicht das Tatunrecht begründen.

### 2. Vorverlagerungstendenz von Korruptionsdelikten

Obwohl die Korruptionsdelikte also eine Beschränkung auf die Angriffsform des korruptiven Vorgehens vorsehen und insoweit als verhaltensgebundene Delikte deutlich enger ausgestaltet sind als z.B. Körperverletzung und Sachbeschädigung, ist ihnen andererseits eine erhebliche Weite eigen. Denn Korruptionsdelikte weisen einen frühen Vollendungszeitpunkt auf. Sie sind als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet.<sup>16</sup> So verlangt z.B. § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB weder eine Verletzung des freien Wettbewerbs noch die konkrete Gefahr einer solchen Verletzung. Die Bevorzugung in unlauterer Weise ist lediglich subjektives Merkmal. Sie muss weder eingetreten sein noch einzutreten drohen. Das Ausmaß der Vorverlagerung vor den Zeitpunkt der manifesten Interessenverletzung differiert zwischen den unterschiedlichen Tathandlungen. Bei den Tatvarianten „sich versprechen lässt“ und „verspricht“ ist zwar bereits die Unrechtsvereinbarung geschlossen, bei „annimmt“ und „gewährt“ ist sie sogar schon durch die Gewährung des Vorteils bestätigt worden. Dennoch kann es viele Gründe geben, weshalb es nicht zur Bevorzugung kommt. Bei „fordert“ und „gewährt“ dagegen ist noch nicht einmal sicher, ob die Gegenseite sich auf die angestrebte Unrechtsvereinbarung einlässt.

Eine Besonderheit der Korruptionsdelikte liegt darin, dass sie das Schaffen abstrakter Gefahren unter Strafe stellen, ohne dass das Herbeiführen eines Gefahr- und Verletzungserfolgs mit Strafe bedroht ist. Während z.B. § 316 StGB als abstraktes Lebensgefährdungsdelikt lediglich die Strafbarkeit für das Schaffen konkreter Gefahren (§ 315c) oder des Verletzungserfolgs (§ 212) ergänzt, gibt es für die Korruptionsdelikte keine Entsprechungen. Eine Dienstpflichtverletzung des Beamten, die von einem Angestellten ausgehende unlautere Bevorzugung im Wettbewerb oder Verletzung seiner Pflicht gegenüber dem Unternehmen stehen nicht unter Strafe, während das darauf gerichtete korruptive Verhalten über §§ 332 I, 299 I Nr. 1, 299 I Nr. 2 StGB strafbar ist.

Bei der Bewertung eines Korruptionstatbestandes ist also auch diese Vorverlagerung der Strafbarkeit zu berücksichtigen, insbesondere ist zu fragen, ob das Strafmaß für den Deliktstypus abstraktes Gefährdungsdelikt angemessen erscheint.

## IV. Allgemeine Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens

### 1. Kritik an der Rechtsgutskonzeption

§§ 265c, 265d StGB-E liegt eine weitgehend identische Rechtsgutskonzeption zu Grunde. Beide Tatbestände sollen nebeneinander die Integrität des Sports als Allgemeinrechts-

<sup>12</sup> *Staechelin*, in: Lüderssen (Hrsg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?*, Bd. 1, 1998, S. 239 (insb. S. 252 ff.).

<sup>13</sup> *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann*, *Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WiJ)* 2016, 34.

<sup>14</sup> *Sahan*, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), *Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, 2011, § 299 StGB Rn. 3. Übereinstimmend BRAK-Stellungnahme Nr. 8/2016 v. 12.4.2016, S. 9: „Systemwidrigkeit eines Korruptionsdelikts im 22. Abschnitt“. (Berichterstatter: *Saliger*) abrufbar unter:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2016/april/stellungnahme-der-brak-2016-8.pdf>.

<sup>15</sup> So *Rheinländer*, *Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WiJ)* 2016, 11 (13 f.).

<sup>16</sup> Ob zu Allgemeinrechtsgütern, die für sich genommen schon eine hohe Abstraktion aufweisen, die eher für Individualrechtsgüter entwickelten Kategorien Verletzungsdelikt, konkretes und abstraktes Gefährdungsdelikt tatsächlich passen, erscheint mir zweifelhaft. Hier sollen jedoch die auch für Allgemeinrechtsgüter üblichen Begriffe verwendet werden.

gut sowie das Vermögen als Individualrechtsgut schützen.<sup>17</sup> Während es bei § 265c StGB-E hinsichtlich des Vermögensschutzes primär um den Wettanbieter sowie die redlichen Wettteilnehmer geht,<sup>18</sup> zielt § 265d StGB-E insbesondere auf den Schutz von Sportlern und Vereinen<sup>19</sup>. Diese Legitimation der geplanten Strafbarkeit vermag jedoch nicht zu überzeugen, da die Integrität des Sports m.E. nicht als Rechtsgut anerkannt werden kann und die Gefahr für die involvierten Vermögensinteressen die Strafbarkeit, zumindest jedoch das vorgesehene Strafmaß nicht zu tragen vermag.

*a) Sektoraler, stark vorverlagerter Vermögensschutz*

Der vermögensschützende Charakter allein kann die Strafbarkeit nicht begründen. Zwar geht es bei den Folgeschäden von Spielmanipulationen in der Tat auch um Vermögensinteressen, die durch das in §§ 265c, 265d StGB-E beschriebene Verhalten gefährdet werden. Wer es unternimmt, einen Schiedsrichter zu bestechen, schafft eine abstrakte Vermögensgefahr für Wettanbieter und Wettteilnehmer (§ 265c StGB-E) und Spieler, Vereine, Sponsoren usw. (§ 265d StGB-E). Zumindest aber vermag dieser Gesichtspunkt eine Höchststrafe von drei Jahren nicht zu legitimieren, wenn man bedenkt, dass die Höchststrafe für die Vermögensverletzungsdelikte bei fünf Jahren liegt (§§ 263, 266 StGB). Da es beim Vermögensschutz nicht um die Spielmanipulation selbst, sondern um deren spätere Folgen geht, ist der zeitliche Abstand zwischen Tathandlung und dem Eintritt der Folge noch erheblich größer als der oben beschriebene zwischen korruptiver Tathandlung und Umsetzung der Unrechtsvereinbarung durch den Vorteilsnehmer. Die Ungewissheit des Eintritts der Vermögensfolgen ist noch höher als die Ungewissheit der Spielmanipulation.

Ferner ist ein Sonderschutz für bestimmte Vermögensinteressen verfehlt. Weshalb sollte die korruptive Verabredung der Vorbereitung eines Betrugs gegenüber einem Sportwettanbieter (Wetteinsatz € 100.000,-) zukünftig über § 265c StGB-E bestraft werden, während die Verabredung zu einem Milliardenbetrug in einem anderen Bereich strafflos bleibt, weil § 30 Abs. 2 StGB für den Betrug als Vergehen keine Anwendung findet? §§ 265c und 265d StGB-E verschieben die Strafbarkeit sehr weit nach vorn – deutlich vor den Beginn eines eventuellen Betrugsversuchs.

Dem Gesichtspunkt des Vermögensschutzes kann daher bei der Legitimation der beiden Delikte allenfalls eine geringe Bedeutung zukommen.

*b) Integrität des Sports*

Auch auf die Integrität des Sports als Allgemeinrechtsgut kann die geplante Einführung der §§ 265c, 265d StGB-E nicht gestützt werden. Es handelt sich bei der Integrität des

Sports nicht um ein Interesse, das die für eine Strafnorm nötige Rechtsgutsqualität aufweist.<sup>20</sup>

Die Entstehung der §§ 265c, 265d StGB-E folgt einem bekannten Muster. Zunächst wird ein Phänomen, die Instrumentalisierung von Spielmanipulationen für den Gewinn von Sportwetten, zum Gegenstand der öffentlichen Wahrnehmung. Dann wird die Ahndung mit Hilfe der bestehenden Straftatbestände als lückenhaft wahrgenommen. Teilweise können Spielmanipulationen gar nicht bestraft werden, weil es am Sportwettbezug fehlt – weder § 263 noch § 299 StGB greift ein. Auch bei Fällen mit Sportwettbezug werden Bestrafungslücken ausgemacht. Teilweise treten Nachweisprobleme auf. Ferner wird als Fehler wahrgenommen, dass der Vorteilsnehmer, der von der Öffentlichkeit als die Zentralfigur wahrgenommen wird (es war ein Fall Hoyzer und kein Fall Ante S.), allenfalls als Gehilfe bestraft werden kann. Dann wird der Gesetzgeber aktiv, formuliert eine Norm, die auf Teile der Unrechtsmerkmale des geltenden Rechts verzichtet (wie in §§ 264a, 265b StGB). Ferner wird die Strafbarkeit vorverlagert – manchmal nur die Vollendungsstrafbarkeit, manchmal die Strafbarkeit überhaupt (so wie bei §§ 265c, 265d StGB-E). Der Strafraum wird jedoch nicht an diese gravierende Unrechtsverdünnung angepasst. Manchmal wird die Vorfeldnorm mit dem gleichen Strafraum ausgestattet (§§ 264, 298 StGB), vereinzelt sogar mit einem schärferen (§ 152b Abs. 1 2. Var. im Vergleich zu §§ 263, 267 StGB und § 6 SportSG-E<sup>21</sup> im Vergleich zu § 299

<sup>20</sup> Kritisch auch (jeweils noch zum Referentenentwurf) *Löffelmann*, Recht und Politik 2/2016, 1 (3), abrufbar unter: <http://www.recht-politik.de/wp-content/uploads/2016/02/Ausgabe-vom-22.-Februar-2016-Strafbarkeit-des-Sportwettbetrugs-PDF-Download.pdf>;

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe vom Januar 2016, S. 6 (*Verf.* der Stellungnahme: *Schneiderhan*), abrufbar unter:

[http://www.dr.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DR\\_B\\_160111\\_Stm\\_Nr\\_02\\_Sportwettbetrug.pdf](http://www.dr.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DR_B_160111_Stm_Nr_02_Sportwettbetrug.pdf);

S. 2: „([H]andelt es sich um kein Rechtsgut, das staatlichen Schutz beanspruchen könnte“, „die Integrität des Sports [...] muss sich der Sport selbst erarbeiten. Sie kann nicht durch den Gesetzgeber als existent postuliert und durch Strafverfolgung gesichert werden.“); DAV-Stellungnahme Nr. 12/2016 vom Februar 2016, S. 6 f. (Berichterstatter: *Norouzi*), abrufbar unter:

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-12-16-sportwettbetrug-und-manipulation-berufssportlicher-wettbewerbe>); BRAK-Stellungnahme (Fn. 14), S. 4 f.

<sup>21</sup> § 6 eines bayerischen Entwurfs eines Sportschutzgesetzes aus dem Jahr 2009 (Fn. 6) sah eine höhere Höchststrafe als § 299 StGB mit der Begründung vor: „die gegenüber § 299 StGB höhere Strafdrohung ist aufgrund des öffentlichen Interesses an der Lauterkeit des Sports gerechtfertigt.“ Kritisch dazu *Krack*, ZIS 2011, 475 (480).

<sup>17</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 1, 8 ff.

<sup>18</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 13.

<sup>19</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 18.

StGB<sup>22</sup>), manchmal wird die Höchststrafe wie beim vorliegenden Entwurf leicht abgesenkt (von fünf auf drei Jahre wie auch bei §§ 264a, 265b StGB). Die Legitimation des neuen Delikts erfolgt durch die Berufung auf ein neu erdachtes Rechtsgut im Allgemeininteresse („Funktionieren des Kapitalmarkts“, „Funktionieren des Kreditwesens“, „Funktionieren des Schiffs-, Luft- und Kraftverkehrs“ – oder nunmehr nach § 4 AntiDopG erneut „Integrität des Sports“).<sup>23</sup>

Der vorliegende Gesetzesentwurf zeigt gut die beiden graduell unterschiedlich starken Folgen auf, zu denen diese Kreativität beim Erdenken blumig gehaltener Allgemeinrechtsgüter führen kann: § 265c StGB-E bedeutet für denjenigen Bereich der Manipulation von sportlichen Wettbewerben, der einen Bezug zu einer Sportwette aufweist und für einen Sportwettbetrug genutzt werden soll,<sup>24</sup> eine deutliche Absenkung der Unrechtshöhe bei geringer Absenkung des Strafrahmens gegenüber § 263 StGB. § 265d StGB-E geht dagegen noch deutlich weiter; die Norm führt auch in solchen Konstellationen zur Strafbarkeit, die bislang strafrechtlich nicht erfasst worden sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass das Interesse an der Integrität des Sports diesen erheblichen Eingriff legitimieren kann.

Bei aller Freiheit des Gesetzgebers, strafrechtlich zu schützende Rechtsgüter auszumachen, ist nicht ersichtlich, wo die Grenzen dieser Rechtsgutslyrik liegen sollen. Sicher kommt dem Sport in unserem Gemeinwesen eine wichtige Bedeutung zu, die sich in Gestalt von Individualinteressen (z.B. Gesundheit, Teilhabe an der Gemeinschaft, Ausbildung sozialer Kompetenzen) und Allgemeininteressen (z.B. Gesundheit der Allgemeinheit, Integration, Vermittlung wichtiger Werte wie Toleranz und Vielfalt) beschreiben lässt. Dennoch sind vage Allgemeininteressen wie die Integrität des Sports, die eher Programmsätze darstellen, anstatt einen gesicherten Kern strafrechtlich zu schützender Interessen zu beschreiben, nicht geeignet, zusammen mit der abstrakten Gefährdung von Vermögensinteressen eine Strafbarkeit zu begründen. Denn solche Allgemeininteressen lassen sich wohl beinahe bei jeder Gefährdung von Vermögensinteressen beschreiben. Das sei allein der Deutlichkeit halber an einem exotischen Beispiel exemplifiziert: §§ 242, 249 StGB schützen neben dem Eigentum mittelbar auch das Trauerwesen, z.B. wenn es um Diebstähle oder Raubtaten auf Friedhöfen geht. Was spräche also dagegen, hier eine neue Norm zu schaffen und das Trauerwesen zum eigenen Rechtsgut zu

erheben? Einige Sätze aus dem vorliegenden Regierungsentwurf müssten nur von Integrität des Sports auf das neue Rechtsgut umgeschrieben werden: Das Trauerwesen „hat in Deutschland eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung.“ Das Trauerwesen ist „zu einem herausragenden wirtschaftlichen Faktor geworden“ – man denke nur an die Umsätze von Bestattern, Blumenhändlern und Gaststätten. „Der Unrechtsgehalt von“ Überfällen auf Friedhöfen „geht mit der Beeinträchtigung“ des Trauerwesens „über die von“ Diebstahls- und Raubtatbestand „abgebildete Verletzung fremder Vermögensinteressen hinaus.“ Wenn dann noch Zusammenhänge zur Organisierten Kriminalität entdeckt würden (wer weiß, ob der Bestatter- oder der Krematorienbereich mit seinen Gewinnmöglichkeiten irgendwann die Organisierte Kriminalität anlockt?), kann das Bestattungswesen „zu einem Berührungspunkt von“ Trauerwesen „und organisierter Kriminalität werden, von dem eine ganz erhebliche Gefahr für“ das Trauerwesen und die mit diesem Bereich „verbundenen legitimen Vermögensinteressen ausgeht.“ Dann fehlen nur noch einige Sätze mit Wendungen wie „Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung der Trauer beeinträchtigen die wichtige Funktion, die von der ungestörten Trauer für Individuum und Gemeinschaft ausgeht“ oder „das Gedenken an Verstorbene ist tief in der hiesigen Kultur verankert; ihm kommt eine überragende gesellschaftliche Bedeutung zu“. Daneben könnte man sich z.B. auch das Funktionieren des Öffentlichen Personennahverkehrs (Straftaten in Bussen und Bahnen), das Schulwesen (Straftaten an und von Schülern im Umfeld der Schule) oder andere Rechtsgüter vorstellen, die berechnete Interessen beschreiben, die durch die bestehenden Tatbestände reflexartig mitgeschützt werden, jedoch keine Sonderschutztatbestände legitimieren können.

Auf die „Integrität des Sports“ als geschütztes Rechtsgut kann die geplante Strafbarkeit nach §§ 265c, 265d StGB-E also nicht gestützt werden. Es stellt sich aber ohnehin die Frage, in welchem Maße es den Entwurfsverfassern tatsächlich um dieses Schutzinteresse geht. In gewisser Weise ist zu hoffen, dass die Integrität des Sports nur vorgeschoben wurde, um einen Sondervermögensschutz zu etablieren. Wem es primär um die Integrität des Sports geht, der wird kaum behaupten können, dass Berufssportler und diejenigen Sportler, für deren Wettkämpfe Wetten angeboten werden, in besonderem Maße Träger der Integrität des Sports sind. Die in der Entwurfsbegründung geäußerte Annahme, „Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports“ nehme „in besonders hohem Maße Schaden“, wenn es um Manipulationsabsprachen bei berufssportlichen Wettbewerben gehe,<sup>25</sup> mag zwar die mediale Wahrnehmung einiger berufssportlicher Ereignisse zutreffend beschreiben (hier zeigt sich die übermäßige Orientierung an der Sportart Fußball im Anschluss an den Fall Hoyzer), wird jedoch dem Gemeinwohlbeitrag aller übrigen Sportler nicht gerecht.<sup>26</sup> Anstatt eine Grenze zwischen Breiten- und

<sup>22</sup> § 299 StGB war hier nicht Vorfeldnorm, sondern die Vergleichsnorm, an der sich die Entwurfsverfasser orientiert haben.

<sup>23</sup> Ergänzend *Krack*, ZIS 2011, 475 (480); *ders.*, in: Dannecker/Langer/Ranft/Schmitz/Brammsen (Hrsg.), *Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag*, 2007, S. 609 (insb. S. 618 ff.); *ders.*, NStZ 2001, 505 (506), dort insb. zum Verhältnis von Individual- und Kollektivschutz.

<sup>24</sup> Für diejenigen Fälle, in denen der Vorteilsnehmer nur für möglich hält, dass der Vorteilsgeber einen Sportwettbetrug begehen möchte, liegt keine Vorverlagerung einer bestehenden, sondern wie im Falle des § 265d StGB-E die Schaffung einer Strafbarkeit vor.

<sup>25</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 18.

<sup>26</sup> Gegen die Trennung von Breiten- und Spitzensport auch die Deutscher Anwaltverein (DAV)-Stellungnahme (Fn. 20), S. 9.

Spitzensport zu ziehen, sollte auf spezielle Sportschutztatbestände verzichtet werden.

## 2. Übertragbarkeit der Angriffsform der §§ 331 ff. StGB

Angesichts der Flut an Korruptionsdelikten, die an die aus §§ 331 ff. StGB bekannten Tathandlungen anknüpfen – neben § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 nunmehr § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB sowie §§ 299a, 299b StGB und zukünftig auch 265c, 265d StGB-E – sollte verstärkt und gründlich darüber nachgedacht werden, ob es angemessen ist, die Struktur der §§ 331 ff. StGB auf alle anderen Korruptionsdelikte zu übertragen. Hier kann es nur bei einigen Andeutungen bleiben:

Im Bereich der §§ 331 ff. StGB erscheint es angemessen, dass die Tathandlungen so abgefasst sind, dass schon der Anschein der Korruptierbarkeit ausreicht. Ob Vorteilsnehmer oder Vorteilsgeber überhaupt den für eine korruptive Absprache nötigen Partner finden („anbietet“, „fordert“) und ob der Vorteilsnehmer die angebotene Dienstpflichtverletzung tatsächlich begehen möchte, ist für die Begründung strafwürdigen Unrechts unerheblich. Die Übertragbarkeit dieser Weite der Vorverlagerung ist dagegen m.E. selbst bei § 299 StGB in der Wettbewerbsvariante problematisch. Denn die wirtschaftlichen Schäden, um die es beim Schutz des freien Wettbewerbs in § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB geht, treten weitgehend erst dann auf, wenn es tatsächlich zu einer unlauteren Beeinträchtigung des Wettbewerbs kommt. Sicher kann auch der Anschein der Korruption in der Privatwirtschaft negative Auswirkungen haben. Ein mit dem Bereich der staatlichen Verwaltung vergleichbares Vertrauen dürfte jedoch nicht bestehen, da die freie Wirtschaft anders als die am Gemeinwohl orientierte Verwaltung dadurch gekennzeichnet ist, dass es den Beteiligten primär um den persönlichen wirtschaftlichen Vorteil geht.<sup>27</sup> Jedenfalls die Anhebung der Strafobergrenze auf drei oder gar (in § 300 StGB) fünf Jahre ist kaum zu rechtfertigen – bis 1997 betrug sie ein Jahr, ohne dass es einen besonders schweren Fall gab. Die §§ 331 ff. StGB zu Grunde liegende Annahme, dass schon das Fordern und Anbieten eines Vorteils das Unrecht der Tat ausmachen und nachfolgende Handlungen (Abschluss und Umsetzung der Unrechtsvereinbarung) nur noch graduelle Unrechtssteigerungen bedeuten, dürfte zu den abweichenden Rechtsgütern anderer Korruptionsdelikte nicht, jedenfalls aber nicht ausnahmslos passen.

Ferner ist zu beachten, dass §§ 331 ff. StGB dem Institutionenschutz dienen. Institutionen werden durch das Nichteinhalten der systemtragenden Regeln gefährdet; §§ 331 ff. StGB erfassen mit der Korruptionsabrede (und dem darauf gerichteten Verhalten) eine erhebliche Gefahr für das Funktionieren der Verwaltung. Denn die grundsätzliche Abnahmebereitschaft der Bürger ist Funktionsvoraussetzung der Verwaltung; sie wird durch den Anschein der Bestechlichkeit erheblich gefährdet.<sup>28</sup> Daher passt die Übertragung der Struk-

tur der §§ 331 ff. StGB jedenfalls nicht zu einer Norm, die wie § 299 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 StGB mit dem Vermögen allein Individualinteressen schützt. Auch für §§ 265c, 265d StGB-E habe ich diesbezüglich Bedenken. Denn die Norm dient laut Entwurfsbegründung neben dem Institutionenschutz (Integrität des Sports) in erheblicher Weise auch dem Vermögensschutz – wo die Entwurfsbegründer keine erhebliche Vermögensgefahr sehen (bei Sportwettbewerben außerhalb des Berufssports ohne Wettbezug), sollen beide Normen nicht eingreifen.

## V. Detailkritik an der Ausgestaltung der Delikte

Auch wenn man der Einführung von Straftatbeständen dieser Art weniger kritisch gegenübersteht, verbleibt erheblicher Nachbesserungsbedarf für die konkrete Ausgestaltung der Delikte.

### 1. Beschränkung auf Manipulationen zugunsten des Gegners

Bestechlichkeit (Abs. 1) und Bestechung (Abs. 2) von Sportlern und Trainern sind für §§ 265c, 265d StGB-E auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Beeinflussung des Wettbewerbs „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ erfolgen soll. Das entspricht zwar der Vorgehensweise in prominenten Fällen (Bundesligaskandal 1970/71, Fall Hoyzer). Jedoch wird dadurch nicht angemessen berücksichtigt, dass man Wettkämpfe gleichermaßen durch eine regelwidrige Benachteiligung des Gegners manipulieren kann. Es macht keinen relevanten Unterschied, ob der Abwehrspieler durch zögerliches Verteidigen oder ein unnötiges Foul im Strafraum die eigene Mannschaft benachteiligt oder durch ein absichtliches grobes Foulspiel gegenüber einem Schlüsselspieler oder eine Schwalbe im Strafraum der gegnerischen Mannschaft schadet. In beiden Fällen liegt gleichermaßen ein regelwidriger Eingriff in das Spielgeschehen vor. Die „Unvorhersehbarkeit des Ausgangs eines Wettkampfs“, um deren Erhalt es den Entwurfsverfassern geht,<sup>29</sup> ist in beiden Konstellationen gefährdet. Ein auf eine solche Manipulation gerichtetes korruptives Vorgehen ist in beiden Konstellationen in gleichem Maße strafwürdig. Den Entwurfsverfassern geht es bei dem Merkmal „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ primär darum, das Versprechen von Siegprämien nicht zu erfassen („insbesondere „Siegprämien“ können den Tatbestand nicht erfüllen“<sup>30</sup>). Das leuchtet ein, soweit es um Leistungsanreize für rechtmäßiges Verhalten geht – und hätte durch die Formulierung „regelwidrig“ statt „zugunsten des Wettbewerbsgegners“ ohne Nebenwirkungen erreicht werden können.<sup>31</sup> Die in der Entwurfsbegründung vorgenommene Begründung für die gewählte Tatbestandsfassung lautet: „Vorteile, die dafür gewährt werden, dass Sportler oder Trainer den Wettbewerb zu ihren eigenen Gunsten beeinflussen, sich also im Sinne des sportlichen Wettbewerbs verhalten, sind damit

<sup>27</sup> Lüderssen (Fn. 11), S. 890.

<sup>28</sup> Loos, in: Stratenwerth/Kaufmann/Geilen/Hirsch/Schreiber/Jakobs/Loos (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, 1974, S. 879 (888 ff.).

<sup>29</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 8, 14.

<sup>30</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 14.

<sup>31</sup> Diesbezüglich wäre eine stärkere Orientierung an §§ 299, 332, 334 StGB angebracht.

nicht strafbar.<sup>32</sup> Diese Formulierung ist unklar. Wenn man „sich im Sinne des sportlichen Wettbewerbs verhalten“ als regelkonformes Verhalten versteht, wäre diese Gleichsetzung der Beeinflussung zu den eigenen Gunsten und der Einhaltung der Regeln des sportlichen Wettbewerbs deutlich falsch. Vielleicht ist damit etwas anderes gemeint als vordergründig geschrieben, nämlich dass es wettkampftypisch ist, gewinnen zu wollen, manchmal auch mit verbotenen Mitteln, und von vornherein wettkampffremd, verlieren zu wollen. Eine Schwalbe oder ein Foul gehören zum Fußball dazu, nicht jedoch das absichtliche Eigentor. Jedoch ist eine solche Differenzierung aus meiner Sicht kein Argument für die Beschränkung auf Manipulationen zugunsten des Gegners. Denn §§ 265c, 265d StGB-E sollen auch Manipulationen im Vorfeld des Wettkampfes ereignen erfassen, z.B. das Verändern von Spielgerät oder das Verletzen von Sportlern (dazu sogleich). Ein solches Verhalten ist auch dann von vornherein wettkampffremd (nicht „im Sinne des sportlichen Wettbewerbs“), wenn es zu eigenen Gunsten erfolgt, also etwa der Gegner im Vorfeld verletzt wird. Diese Annahme korreliert mit der Wertung des § 6a Nr. 1 S. 2 RuVO/DFB<sup>33</sup>, wonach eine Regelüberschreitung nur dann nicht als Spielmanipulation i.S.v. § 6a Nr. 1 S. 1 RuVO/DFB gilt, wenn sie durch einen Spieler (anders bei Trainern und Funktionären) beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem erfolgt und ausschließlich ein spielbezogener sportlicher Vorteil angestrebt wird. Danach ist das Ausklammern von Regelverletzungen zum Nachteil des Gegners allenfalls dort angebracht, wo es um spielbezogenes Verhalten durch Spieler geht.<sup>34</sup> Wenn man das gesetzgeberische Grundanliegen des Entwurfs für zutreffend hält, wäre also eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 265c Abs. 1, 2, 265d Abs. 1, 2 StGB-E angebracht.

### 2. Einbeziehung von Manipulationen im Vorfeld des Wettbewerbs

Als Beeinflussung des Wettbewerbs, auf die die Unrechtsvereinbarung gerichtet sein muss, sollen wie gesehen neben Manipulationen während des sportlichen Wettbewerbs auch solche im Vorfeld erfasst werden: „Eine Beeinflussung des Wettbewerbs erfasst alle Verhaltensweisen vor einem Wettbewerb oder während desselben“<sup>35</sup>. Das leuchtet ein. Die durch §§ 265c, 265d StGB-E geschützte „Unvorhersehbarkeit des Ausgangs eines Wettkampfs“<sup>36</sup> wird unabhängig davon beeinträchtigt, ob die Manipulation vor oder nach Beginn des Wettbewerbs vorgenommen wird. Es macht z.B. keinen rele-

vanten Unterschied, ob der bestochene Spieler seinem Mitspieler vor dem Anpfiff oder während des Spiels eine Trinkflasche mit einer leistungshemmenden Substanz reicht. Auch für den Trainer ergibt sich kein relevanter Unterschied daraus, ob er den Spitzenspieler gar nicht aufstellt oder frühzeitig auswechselt. Es bleibt jedoch zu beachten, dass Manipulationen im Vorfeld in deutlich weiterem Maße als Manipulationen während des Wettbewerbs auch von Dritten vorgenommen werden können. Sogar Bestechungsabreden, die von Spielern oder Trainern vorgenommen werden, könnten nicht erfasst werden. Wenn etwa ein Spieler dem Barkeeper dafür Geld gibt, dass dieser dem Mitspieler eine giftige Substanz in das Getränk mischt, oder der Trainer einen Dritten dafür bezahlt, dass er einen seiner Spieler verprügelt, wäre das für alle Beteiligten nicht über §§ 265c, 265d StGB-E erfasst, obwohl die Integrität des Sports in gleicher Weise leiden würde wie in den Fällen, in denen Spieler oder Trainer sich von Dritten für das gleiche Verhalten bestechen lassen würden. Das soll jedoch kein Plädoyer für das Schließen dieser Lücke sein.

Umgekehrt ist darüber nachzudenken, solche Fälle auszunehmen, in denen die Beeinflussung des Wettbewerbs schon vor Aufsetzen der Sportwette erfolgen und erkennbar sein soll. Denn § 265c StGB-E dient hinsichtlich der Vermögensschutzkomponente primär dem Schutz des Wettanbieters und der Wettteilnehmer. Diese sind in ihren Vermögensinteressen nicht betroffen, wenn z.B. der langfristige Ausfall eines Spielers bekannt ist, bevor die Wette angeboten wird.

### 3. Verknüpfung der Unrechtsvereinbarung mit der Sportwette beim Sportwettbetrug

Das Unrecht des Sportwettbetrugs ist dadurch charakterisiert, dass in der Tätervorstellung eine Verknüpfung der Bestechung mit einer Sportwette vorliegt. Diesbezüglich sei auf eine unsaubere Begriffsverwendung in der Entwurfsbegründung aufmerksam gemacht (1.) und der Mindestinhalt des subjektiven Bezugs zur Sportwette kritisch gewürdigt (2.). Ferner wird eine deutliche Abweichung vom Grundprinzip der Korruptionsdelikte aufgezeigt (3.).

a) *Sportwette ist nicht Gegenstand der Unrechtsvereinbarung*  
§ 265c StGB-E setzt voraus, dass die Tätervorstellung auf ein manipulatives Verhalten des Bestochenen gerichtet ist, „infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.“ Nach der Entwurfsbegründung soll diese auf die Sportwette bezogene Tätervorstellung Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sein.<sup>37</sup> Das ist jedoch begrifflich unsauber.

Kernstück der Korruptionsdelikte ist die (bei den Tathandlungen „fordert“ und „anbietet“ nur intendierte) Unrechtsvereinbarung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer. Beide Seiten geben eine Zusage; zwischen den beiden

<sup>32</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 14.

<sup>33</sup> Rechts- und Verfahrensordnung des DFB abrufbar unter: [http://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/2014124\\_08\\_Rechts-Verfahrensordnung.pdf](http://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/2014124_08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf).

<sup>34</sup> Die Entwurfsverfasser haben übersehen, dass Bach, JR 2008, 57, auf dessen Aufsatz zur Begründung verwiesen wird, nur die Fälle einer schlichten Siegprämie durch Externe betrachtet, ohne dass regelwidriges Verhalten als Gegenleistung verabredet wird.

<sup>35</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 14.

<sup>36</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 8, 14.

<sup>37</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 14. Dem folgend Löffelmann, Recht und Politik 2/2016, 1 (2); BRAK-Stellungnahme (Fn. 14), S. 8.

Zusagen besteht ein Äquivalenzverhältnis. Der Vorteilsgeber verspricht, einen Vorteil zu gewähren, während der Vorteilsnehmer eine Gegenleistung zusagt, etwa die Vornahme einer pflichtwidrigen Diensthandlung (§§ 332, 334 StGB) oder eine Bevorzugung in unlauterer Weise (§ 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB). Bei § 265c StGB-E ist es das z.B. von Sportlern oder Schiedsrichtern ausgehende Versprechen, einen sportlichen Wettbewerb zu beeinflussen. Die auf den Wettabschluss und die Auszahlung des Wettgewinns gerichteten Handlungen gehen jedoch nicht vom Vorteilsnehmer aus und sind daher nichts, was dieser dem Vorteilsgeber zusagen könnte.<sup>38</sup> Wie soll der bestochene Sportler dem Vorteilsgeber versprechen, dass dieser oder ein Dritter darauf hinwirkt, einen rechtswidrigen Vorteil aus einer Sportwette zu erlangen? Das mögliche Erlangen eines rechtswidrigen Vorteils aus einer Sportwette ist zwar Vorsatzgegenstand, kann jedoch nicht Gegenstand der (zumindest intendierten) Unrechtsvereinbarung sein. Gegenleistung für den gewährten Vorteil ist lediglich die Manipulation des Wettbewerbs und damit das Eröffnen der Möglichkeit für den Vorteilsgeber und Dritte, hierdurch aus einer Sportwette einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen.

Bei der hier kritisierten Annahme, der Sportwettbezug sei Gegenstand der Unrechtsvereinbarung, handelt es sich zunächst nur um eine begriffliche Unsauberkeit. Sie erschwert jedoch das Erkennen einer deliktsspezifischen Besonderheit des § 265c StGB-E, die unten (unter 3.) behandelt wird.

#### b) Bezug der Tätervorstellung zur Sportwette

Der Normtext enthält Vorgaben an die Tätervorstellung über die Sportwette, die in der Entwurfsbegründung näher ausgeführt werden. Der Vorsatz – *dolus eventualis* soll ausreichen<sup>39</sup> – muss eine auf den zu manipulierenden Wettbewerb bezogene „öffentliche Sportwette“ umfassen. Für den Sportwettenbegriff verweist die Begründung auf die Legaldefinition des § 17 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG), wonach es um „Wetten aus Anlass von Sportereignissen“ geht.<sup>40</sup> Nach der Tätervorstellung muss es – verursacht durch die versprochene oder angestrebte Beeinflussung des Wettbewerbs („infolgedessen“) – möglicherweise zu einem rechtswidrigen Vermögensvorteil aus der Sportwette kommen. Wie bei § 263 StGB geht es um Vermögensvorteile für eine beliebige Person, also für den Täter oder einen Dritten.

<sup>38</sup> Etwas anderes würde nur für den Fall gelten, dass der Bestochene selbst wettet – aber eine solche Zusage ist für den Bestechenden nicht von Interesse, so dass er dafür keinen Vorteil versprechen wird.

<sup>39</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 15. Die Annahme, § 265c StGB-E enthalte ein „Element einer Bereicherungsabsicht“ (BRK-Stellungnahme [Fn. 14], S. 8), ist daher zumindest missverständlich. Denn es geht um *dolus eventualis* bezüglich der möglichen Bereicherungsabsicht eines Dritten, der die Manipulation zu einem betrügerischen Vorgehen gegenüber dem Wettanbieter nutzen will.

<sup>40</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 15.

Die Entwurfsbegründung äußert sich nicht dazu, ob der Vermögensvorteil schon in der manipulationsbedingten Verschiebung der Gewinnchancen liegen soll oder erst in der Auszahlung eines Wettgewinns. Diese für den Schaden als Kehrseite des erstrebten Vermögensvorteils umstrittene Frage wird aus gutem Grund nicht angesprochen, da der Vermögensvorteil – anders als der Schaden bei § 263 StGB – nur subjektiv als Gegenstand des Vorsatzes gegeben sein muss. Da die Möglichkeitsvorstellung immer auch auf eine Wett auszahlung gerichtet ist, kommt es wie beim Betrugsversuch nicht darauf an, ob objektiv schon vor der Gewinnauszahlung ein Schaden des Wettanbieters und damit gleichzeitig ein Vermögensvorteil vorliegt.<sup>41</sup> Daher kann die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Beweiserleichterung<sup>42</sup> für § 265c StGB-E nur im Vergleich mit der Betrugsvollendung eintreten, nicht jedoch in Relation zum Betrugsversuch und der dazu geleisteten Beihilfe durch den Vorteilsnehmer.

Die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils setzt bei § 263 StGB voraus, dass der Empfänger des erstrebten Vermögensvorteils keinen Anspruch auf diesen hat.<sup>43</sup> Daher hätte es nahe gelegen, im Entwurf für § 265c StGB-E schlicht von einer identischen Auslegung auszugehen. Stattdessen finden sich nähere Ausführungen zur Interpretation der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, die sich nicht leicht deuten lassen.<sup>44</sup> Überwiegend scheint der Entwurf von der Annahme auszugehen, dass es darauf ankommt, ob das vorgestellte Geschehen bezüglich der Wette als Betrug erfassbar wäre, insbesondere ob Täuschung und Irrtum vorlägen. Denn es wird die Begründung der BGH-Entscheidung im Fall Hoyzer zu Täuschung und Irrtum nachgezeichnet; ferner ist von einer betrügerischen Wettsetzung die Rede. Es entsteht der Eindruck, dass der vom Täter angenommene Vermögensvorteil des Wettenden dann, aber auch nur dann rechtswidrig sein soll, wenn nach der Rechtsprechung des BGH ein Betrug vorläge, falls das Wettgeschehen wie vorgestellt abliefe. Zu einer solchen abschließenden Umschreibung steht es jedoch in Widerspruch, dass dieser Absatz mit der Formulierung beginnt, ein rechtswidriger Vermögensvorteil sei „jedenfalls“ dann gegeben, wenn das im Fall Hoyzer gegebene Verhalten vorliege. Im Ergebnis wirkt sich diese Unklarheit darüber, ob Täuschungs- und Irrtumsvorsatz notwendig sind, (nur) dann aus, wenn es vom BGH nicht als Betrug erfasste Fälle gibt, in denen es jedoch an einem Auszahlungsanspruch im Gewinnfall fehlt. Das wäre etwa in der Konstellation der Wette durch einen Dritten denkbar, wenn dessen zufällig erlangtes Sonderwissen im Rahmen einer Wette dazu führt, dass er im Gewinnfall keine Auszahlung

<sup>41</sup> Auch die Kritiker der Annahme eines Schadens schon bei Wettabschluss gehen von einer Versuchsstrafbarkeit für diejenigen Fälle aus, in denen es nicht zur Auszahlung eines (auf der Manipulation beruhenden) Wettgewinns kommt (z.B. *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, NStZ 2007, S. 361 [368]).

<sup>42</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 9.

<sup>43</sup> Z.B. *Kindhäuser*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 263 Rn. 368.

<sup>44</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 15.

des Gewinns verlangen darf.<sup>45</sup> Dieser Frage soll hier jedoch nicht nachgegangen werden.

### c) Relevanz eines inneren Vorbehalts des Vorteilsnehmers

Das über die Unrechtsvereinbarung hinausgehende Erfordernis eines auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil aus einer Sportwette gerichteten Vorsatzes führt zu einer bemerkenswerten Einschränkung des Tatbestandes, die den Entwurfsverfassern entgangen ist. Sie betrifft zwar eine Konstellation, auf die die Entwurfsverfasser nicht primär abzielen dürften, bedeutet jedoch die Durchbrechung eines Grundprinzips der Korruptionsdelikte.

Bei den Korruptionsdelikten hängt die Deliktserfüllung bislang nicht davon ab, ob der Vorteilsnehmer die von ihm im Rahmen der Unrechtsvereinbarung zugesagte Gegenleistung erbringen möchte oder sich nur zum Schein bereit erklärt. So ist es etwa für § 332 Abs. 1 StGB unerheblich, ob der Amtsträger seine Zusage, eine Dienstpflicht zu verletzen, tatsächlich einhalten möchte. Schon der Anschein der Käuflichkeit von Diensthandlungen macht die durch § 332 StGB unter Strafe gestellte Rechtsgutsbeeinträchtigung aus.<sup>46</sup> Daher erscheint es auf den ersten Blick wenig überraschend, dass die Entwurfsbegründer es für unerheblich erklären, „dass sich der Täter innerlich vorbehält, die Manipulation des Wettbewerbs zu unterlassen“.<sup>47</sup> Das ist jedoch für § 265c – anders als für § 265d StGB-E – falsch. Denn wenn z.B. der bestochene Spieler davon ausgeht, den Wettbewerb anders als versprochen nicht zugunsten des Wettbewerbsgegners zu beeinflussen, fehlt es ihm an der von Abs. 1 vorausgesetzten Vorstellung, dass jemand möglicherweise aufgrund seiner Beeinflussung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt. Das Gleiche gilt aufgrund des identischen Erfordernisses in Abs. 3 etwa für den Schiedsrichter, der sich nur zum Schein bereiterklärt, einen Wettbewerb durch regelwidrige

Entscheidungen zu beeinflussen. Das Ergebnis kann man für konsequent halten, fehlt es doch – trotz der Gefahr für die Integrität des Sports aufgrund des Anscheins der Käuflichkeit – an dem zweiten Unrechtsbestandteil des § 265c StGB-E, der Gefahr für die Vermögensinteressen von Wettanbieter und Wettenden. Jedoch ist zu beachten, dass für diese Konstellation die Symmetrie der Strafbarkeit von Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber durchbrochen ist. Denn die Strafbarkeit des Vorteilsgebers nach Abs. 2 oder Abs. 4 ist in diesen Fällen nicht ausgeschlossen – selbst wenn dieser seinerseits die Bestechungssumme nur zum Schein angeboten oder versprochen hat. Daraus können Folgefragen entstehen, von denen hier nur eine gestellt (und nicht beantwortet) sei: Führt diese Durchbrechung der Symmetrie dazu, dass der als Täter straflose Vorteilsnehmer ausnahmsweise wegen Beteiligung an der Tat des Vorteilsgebers bestraft werden sollte, da die mit der Spiegelbildlichkeit der Strafbarkeit beider Seiten zusammenhängende Annahme, jeder könne nur als Täter aus „seinem“ Delikt (als abschließende Spezialregelung), nicht jedoch als Teilnehmer bestraft werden, hier nicht greift?<sup>48</sup>

### 4. Zu starke Orientierung an § 299 StGB

Die Ausgestaltung der §§ 265c, 265d StGB-E orientiert sich zu stark am Wortlaut des § 299 StGB. Es dürfte größtenteils der willkürlichen Entscheidung geschuldet sein, § 299 StGB als Vorlage zu wählen, dass es neben der Grundstruktur in vier Punkten Übereinstimmungen gibt.

#### a) Erfassung ausländischer Sportwettbewerbe

Beide Delikte erfassen neben Sportwettbewerben in Deutschland auch Wettbewerbe im Ausland. Das ist der Regelung in § 299 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB nachgebildet.<sup>49</sup> Die Entwurfsbegründung enthält für diese (nicht nur geographisch) weit reichende Regelung keinerlei Begründung. Auch wenn der Sport grenzüberschreitend ist und man sich eine Vereinheitlichung der Materie durch Mindeststandards wünschen mag, ist nicht ersichtlich, weshalb hier dem Vorbild des § 299 StGB gefolgt wird. Wegen des damit verbundenen Ermittlungsaufwands stützt der Deutsche Richterbund seine ablehnende Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf auch auf die Erstreckung auf Sportwettbewerbe im Ausland.<sup>50</sup>

Die strafanwendungsrechtliche Regelung des § 5 Nr. 10a StGB-E für die Erfassung von im Ausland begangenen Tatbeiträgen betrifft dagegen nur inländische Wettbewerbe.

<sup>45</sup> Der BGH wistra 2014, 269 (270), geht davon aus, dass es bei Abschluss einer Sportwette durch einen Dritten, also einer Person, die an der Manipulation nicht mitgewirkt hat, jedenfalls dann an einer Täuschung fehlt, wenn diese Person keine sichere Kenntnis davon hat, dass das Spiel manipuliert ist. Während man die Frage, ob auch Dritte einen Betrug begehen können – also ob die konkludente Erklärung dahin geht, nicht selbst mit einer Manipulation zu tun zu haben (neben dem BGH z.B. *Saliger/Rönnau/Kirch-Heim*, NStZ 2007, 361 [364]), oder dahin, von keiner Manipulation zu wissen (z.B. *Krack*, ZIS 2007, 103 [105 f.]) –, mit guter Begründung in die eine oder die andere Richtung entscheiden kann, liegt die Annahme, der Erklärungsgehalt richte sich nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der man von einer Manipulation wisse, m.E. sehr fern. Ablehnend zu der Differenzierung zwischen Möglichkeitsvorstellung und sicherem Wissen auch *Lienert*, JR 2014, 484 (486 f.).

<sup>46</sup> Das gilt zumindest dann, wenn man durch §§ 331 ff. StGB jedenfalls auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit der Amtsführung geschützt sieht, z.B. *Kuhlen*, NStZ 1988, 433 (435 mit Fn. 23).

<sup>47</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 14.

<sup>48</sup> Zu der Frage, ob trotz fehlender Spiegelbildlichkeit abschließende Regelungen vorliegen, siehe *Sowada*, in: Sieber u.a. (Fn. 11), S. 273 (283 ff.), wonach herauszuarbeiten wäre, ob der getrennten täterschaftlichen Regelung für aktive und passive Bestechung ein Privilegierungsmodell zu Grunde liegt, wie es insbesondere bei §§ 331 ff. StGB in der bis 1997 geltenden Fassung der Fall war.

<sup>49</sup> Anders als der Referentenentwurf übernimmt der Regierungsentwurf nicht die verfehlte Formulierung des § 299 Abs. 3 StGB a.F. Kritisch zum Referentenentwurf *Löffelmann*, Recht und Politik 2/2016, 1 (5).

<sup>50</sup> Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (Fn. 20), S. 4 f.

Diese Beschränkung führt immerhin dazu, dass die praktische Relevanz der materiellrechtlichen Erfassung ausländischer Wettbewerbe deutlich geringer ausfällt als denkbar. Die Begründung für diese Regelung vermag m.E. nicht zu überzeugen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb für §§ 265c, 265d StGB-E Auslandshandlungen erfasst werden sollen, obwohl das bei § 299 StGB nicht der Fall ist.

#### b) Keine Regelung zur Tätigen Reue

Der Entwurf sieht für §§ 265c, 265d StGB-E keine Regelung zur Tätigen Reue vor, obwohl beide Tatbestände schon deutlich im Vorfeld der eigentlichen Manipulation des sportlichen Wettbewerbs ansetzen. Zwar fehlt es dem Gesetz grundsätzlich an einer nachvollziehbaren Systematik, welche Delikte eine Regelung zur Tätigen Reue enthalten.<sup>51</sup> Wenn § 299 StGB eine solche Regelung enthielte, wäre jedoch m.E. nunmehr auch zu §§ 265c, 265d StGB-E eine solche vorgesehen.<sup>52</sup>

#### c) Strafraumen

Auch die Strafraumen entsprechen denen zu §§ 299, 300 StGB (wie auch die Regelbeispiele des § 265e StGB-E aus § 300 StGB abgeschrieben wurden). Damit ist die Frage der Strafbarkeit des tatbestandlich umschriebenen Geschehens unter den Gesichtspunkten Rechtsgutsbeeinträchtigung und Angriffsweise angesprochen, die schon oben behandelt wurde.

#### 4. Strafantragserfordernis

Anders als der Referentenentwurf (§ 265f StGB-E) enthält der Regierungsentwurf keine (§ 301 StGB nachgebildete) Strafantragsnorm mehr (das entspricht dem Vorgehen bei §§ 299a, 299b StGB). Das ist vor dem Hintergrund der Schutzrichtung, die auch ein Allgemeinrechtsgut umfasst, sehr zu begrüßen. Ferner stellt sich, anders als zum Referentenentwurf, nicht mehr die Frage, weshalb das primär geschützte Allgemeinrechtsgut auf der einen Seite als so unbedeutend erachtet wird, dass es sich um ein Strafantragsdelikt handelt, und auf der anderen Seite für derart gewichtig gehalten wird, dass die Überwachung der Telekommunikation eröffnet sein soll. Damit bleibt § 299 StGB das einzige Antragsdelikt im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO.

#### 5. Konkurrenzen

Die Ausführungen zu den Konkurrenzen ordnen an zwei Stellen den Unrechtsgehalt der Tatbestände falsch ein. Für die Fälle der Anwendbarkeit beider Tatbestände (also bei Absprachen hinsichtlich berufssportlicher Wettbewerbe mit Sportwettbezug) geht der Regierungsentwurf davon aus, § 265d trete zurück, weil „dessen Unrechtsgehalt von § 265c

StGB-E miterfasst“ sei.<sup>53</sup> Das passt jedoch nicht zu der dem Entwurf zu Grunde liegenden Rechtsgutskonzeption. Denn hinsichtlich des Vermögensschutzes geht es um unterschiedliche Vermögensträger. § 265d soll insbesondere das Vermögen der beteiligten Sportler und Vereine schützen<sup>54</sup>, § 265c StGB-E schützt dagegen primär das Vermögen der Wettanbieter und Mitwettenden – auch wenn daneben die „in sonstiger Weise [...] Betroffenen“ genannt werden<sup>55</sup>. Daher dürfte nicht Gesetzeskonkurrenz, sondern Tateinheit vorliegen; nur so wird klargestellt, dass unterschiedliche Vermögensinteressen unterschiedlicher Vermögensträger betroffen sind. Auch der Hinweis, für das Konkurrenzverhältnis zu anderen Tatbeständen seien die zu §§ 299, 331 ff. StGB entwickelten Grundsätze anwendbar,<sup>56</sup> vermag nicht zu überzeugen. Denn für diese Konkurrenzüberlegungen kommt es in erster Linie auf die Rechtsgüter der Delikte an. Diese sind jedoch bei §§ 265c, 265d StGB-E auf der einen Seite und §§ 299, 331 StGB auf der anderen Seite deutlich unterschiedlich. Nur die Angriffsform der Korruptionsabrede stimmt überein.

#### 6. Sprachliches

Die amtliche Überschrift „Sportwettbetrug“ erfasst den Unrechtsgehalt des § 265c StGB-E nicht zutreffend.<sup>57</sup> Die Tat handlung liegt deutlich im Vorfeld eines späteren, durch Eingehung einer Wette begangenen Betrugs. Anders als etwa bei Subventionsbetrug oder Kreditbetrug liegt noch nicht einmal ein Betrugsversuch vor. Das gilt jedenfalls für den klassischen Fall, in dem die Bestechungsabrede dem Wettabschluss vorangeht.

Auch „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ – „Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe“ wäre m.E. sprachlich deutlich schöner – bezeichnet das durch die Norm beschriebene Unrecht des § 265d StGB-E nicht richtig. Es geht lediglich um eine Manipulationsabrede oder (bei den Tathandlungen „fordert“ und „anbietet“) eine auf eine solche Abrede gerichtete Erklärung. Zwar reicht nach Art. 3 Abs. 4 des einschlägigen Europaratsübereinkommens schon „jede vorsätzliche Abmachung [...], die auf eine missbräuchliche Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielt“, aus, um von einer Manipulation sprechen zu können.<sup>58</sup> Dabei handelt es sich zwar um eine Begriffsbestimmung, die angemessen erscheint, um den eigentlichen

<sup>53</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 18.

<sup>54</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 18.

<sup>55</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 13.

<sup>56</sup> BT-Drs. 18/8331, S. 13.

<sup>57</sup> Kritisch zu den amtlichen Überschriften auch *Löffelmann*, *Recht und Politik* 2/2016, 1 (4), der „Vorbereitung eines Sportwettbetrugs“ (§ 265c StGB-E) vorschlägt, sowie *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann*, *Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WiJ)* 2016, 34, die Sportwettkorruption (§ 265c StGB-E) und Sportkorruption (§ 265d StGB-E) vorschlagen.

<sup>58</sup> Übereinkommen des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben, abrufbar unter:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-86-DE-F1-1-ANNEX-1.PDF>.

<sup>51</sup> Zum Fehlen einer solchen Systematik speziell im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts *Krack*, *NSStZ* 2001, 505.

<sup>52</sup> Für die Einführung einer Regelung zur Tätigen Reue BRAK-Stellungnahme (Fn. 14), S. 9; DAV-Stellungnahme (Fn. 20), S. 9.

Regelungstext sprachlich übersichtlicher halten zu können. Die amtliche Überschrift des eigentlichen Delikts sollte jedoch den Unrechtsgehalt präziser zum Ausdruck bringen.

Im Regierungsentwurf ist die Schwäche des Referententwurfs, in den Normtexten die Begriffe Sportwettbewerb und Sportwettkampf synonym zu verwenden, behoben. Ferner wurde klargestellt, dass es bei der Bestechung von Schiedsrichtern um einen Vorteil „für diesen“ geht, nicht dagegen um einen Vorteil für den Bestechenden („für sich“). Diese Verbesserungen sind zu begrüßen.

### VI. Fazit

Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert, wenn der Regierungsentwurf nicht realisiert würde. Die Rechtsgüter Integrität des Sports und Vermögen können die geplante Strafbarkeit nicht legitimieren, jedenfalls nicht das geplante Strafmaß. Davon unabhängig ist das Vorhaben abzulehnen. Es ist nicht angemessen, mit dem Spitzensport und dem bewetteten Sport einen Teilbereich der sportlichen Betätigung strafrechtlich zu schützen und so den Breitensport für weniger bedeutend zu erklären. Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb es einen Sondervermögensschutz für diesen Teilbereich geben sollte. Vor dem Hintergrund der derzeit schon bestehenden Belastung (Vieles spricht für eine Überlastung) von Staatsanwaltschaften und Gerichten ist nicht ersichtlich, weshalb der Luxus der Etablierung eines Sportstrafrechts angebracht erscheinen sollte. Als milderer Mitte wäre über eine mäßige Erweiterung des § 299 StGB nachzudenken. Freilich ist die Hoffnung gering, dass das Gesetzesvorhaben nicht realisiert wird. Denn dem Bundesjustizminister ist die Einführung der §§ 265c, 265d StGB-E ein besonderes persönliches Anliegen. Davon zeugt zum einen, dass das ebenfalls auf die Integrität des Sports ausgerichtete Antidopinggesetz dasjenige Gesetz ist, das ihm laut Ministeriumshomepage „am meisten Spaß gemacht“ hat.<sup>59</sup> Zum anderen wird bei weitem nicht jeder Gesetzesentwurf, der das Bundeskabinett passiert, auf den Internetseiten des Ministeriums mittels eines durch eine PR-Agentur eigens gefertigten Fotos gewürdigt – es zeigt den Minister auf einem Sportplatz mit einer Roten Karte (Größe mindestens Format A 3, Aufschrift: „Rote Karte für Spielmanipulation“) vor einem Fußballtor, das durch ein ca. 7 x 2,5 m großes Werbebanner in Vierfarbdruck (u.a. mit der gleichen Aufschrift) ausgefüllt wird.<sup>60</sup> Zumindest bleibt zu hoffen, dass die auch im Regierungsentwurf enthaltenen Fehler bei der Umsetzung des hier abgelehnten Gesamtkonzepts beseitigt werden.

---

<sup>59</sup> Die Formulierung mit dem Gesetz, welches am meisten Spaß macht, stammt als Frage von den „Kinderreportern Franziska, 11, und August, 13“, die ein Interview mit H. Maas geführt haben, das auf der Ministeriumshomepage veröffentlicht wurde, abrufbar unter:

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2016/Print/01132016\\_DeinSpiegel\\_Kinderreporter.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2016/Print/01132016_DeinSpiegel_Kinderreporter.html). Die Antwort Antidopinggesetz stammt vom Minister.

<sup>60</sup> Abrufbar unter:

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/04062016\\_Kabinett\\_Spielmanipulation.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2016/04062016_Kabinett_Spielmanipulation.html).